



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.9 RRB 1895/1318</b>
Titel	<b>Strassenklassifikation.</b>
Datum	03.08.1895
P.	388–389

[p. 388]

A. Bei der allgemeinen Straßenklassifikation im Jahre 1893 hat der Gemeinderat Truttikon in seiner Eingabe vom 10. September 1893 auch die 2180 m lange Straße III. Klasse von Truttikon nach Basadingen, über den sogenannten Kupferwinkel, zur Aufnahme unter die Straßen II. Klasse vorgeschlagen. Sie wurde jedoch nicht aufgenommen, weil sie stellenweise zu schmal, vorherrschend Wald- und Güterstraße sei und nur wenig Verkehr ausweise.

B. Mittelst Eingabe vom 15. Dezember 1894 stellt der Gemeinderat Truttikon neuerdings das Gesuch um Aufnahme dieser Straße unter die Straßen II. Klasse und führt zur Begründung im Wesentlichen an:

1. Die fragliche Straße habe ziemlich viel Verkehr und werde hauptsächlich an Dießenhofer Markttagen stark in Anspruch genommen. Allerdings bestehe noch ein anderer öffentlicher Verkehrsweg nach Dießenhofen, nämlich die Landstraße von Trüllikon nach Dikihof. Dieser Weg sei aber um eine volle halbe Stunde weiter und werde deshalb von den Bewohnern der Gemeinden Ossingen, Gütikhausen, Thalheim etc. nur sehr selten benutzt. Ebenso verhalte es sich mit den thurgauischen Gemeinden Basadingen, Schlattingen, Dießenhofen und den badischen Gemeinden Geisingen etc., wenn sie in das Zürchergebiet kommen.

2. Der Zustand der Straße sei im Gebiet der Gemeinde Truttikon sehr gut und die Straße auf lange Zeit sehr billig zu unterhalten. Ebenso werde auch die Gemeinde Basadingen sich nichts fehlen lassen, auch ihre Straße in befriedigenden Zustand zu bringen.

C. Das Gesuch des Gemeinderates Truttikon ist gemäß § 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1893 mit Verfügung vom 19. Dezember 1894 dem Bezirksrat Andelfingen zur Begutachtung überwiesen worden und es beantragt derselbe mit Beschluß vom 26. Juli 1895:

Es sei auf das Gesuch von Truttikon so lange nicht einzutreten, bis die Straße auf thurgauischem Gebiet den Anforderungen einer Züricherstraße II. Klasse entsprechend verbessert sei.

Nach dem Berichte des Kreisingenieurs sei die Straße über den Kupferwinkel auf thurgauischem Gebiet teilweise schlecht unterhalten und nur um zirka 420 m kürzer als die Straße I. Klasse über Truttikon und Dikihof nach Basadingen. Bei der geringen Mehrlänge und der vorzüglichen Qualität der letztern Straße liege daher verkehrshalber die Notwendigkeit einer zweiten Straße in dieser Richtung nicht vor. Auch sei auf die Versicherung, daß die Gemeinde Basadingen zur Verbesserung ihrer Straße bereitwillig Hand bieten werde, nicht viel zu geben.

Die Gemeinde Truttikon scheine lediglich einen ökonomischen Zweck zu verfolgen, um die Kosten des Straßenunterhaltes dem Staate auszuladen. Umgekehrt werde sie sich aber selbst schaden, indem durch die Verbesserung der Kupferwinkelstraße der Verkehr am Dorfe vorbei und weniger mehr durch das Dorf und Dikihof führe. // [p. 389]

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten schließt sich den Ausführungen des Bezirksrates Andelfingen an. Die Verhältnisse haben sich seit der allgemeinen Klassifikation im Jahre 1893 in keiner Weise geändert. Der angeblich bedeutende Verkehr beschränkt sich im Wesentlichen auf den Marktverkehr der Bewohner von Ossingen und den Gegenden im Thurthal mit Dießenhofen und besteht fast ausschließlich in Fußgängern und Vieh, während Fuhrwerke diese Straße wenig befahren. Abgesehen hiervon erfolgt nach § 5 des Straßengesetzes nur alle 10 Jahre eine Totalrevision der Straßeneinteilung und werden partielle Revisionen nur infolge von Korrekturen vorgenommen (§1 der Verordnung vom 2. Dezember 1893).

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der bestehenden Straße III. Klasse von Truttikon über den sogenannten Kupferwinkel nach Basadingen in die II. Klasse wird zur Zeit abgelehnt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Truttikon, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014]